

Vorlage, DS-Nr. 2021/0881

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.09.2021			

Betreff: Fußgängerzone als Sperrvermerk auf der E-Scooter-APP
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 15. Juni 2021

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und befürwortet das weitere Vorgehen der Verwaltung.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Nach aktuellem Stand haben alle Anbieter bereits eine Parkverbotszone für die Fußgängerzone in der jeweiligen App hinterlegt. Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE wurde an die Anbieter weitergeleitet. Folgende Stellungnahmen wurden an die Verwaltung zurückgespiegelt:

Statement der Firma BIRD:

*„...ich kann für Bird bestätigen, dass wir die Fußgängerzone bereits als Sperrzone in unserer App gekennzeichnet haben und diese für Nutzer*innen auch so sichtbar ist. Darüber hinaus arbeiten wir aktuell an einem Feature bei dem wir unseren Nutzer*innen nach Fahrtende eine Push-Benachrichtigung auf ihr Handy schicken, wenn diese während der Fahrt eine Fahrverbotszone durchfahren haben sollten. So können wir unsere Nutzer*innen auf ihren Fehler hinweisen und planen damit nochmal eine zusätzliche Sensibilisierung zu erzielen. Diese Funktion wird in den nächsten Wochen zuerst an einer kleinen Kontrollgruppe getestet und anschließend Deutschlandweit eingeführt werden*

Statement der Firma SPIN:

„(...) Die aktuelle Rechtsgrundlage gibt vor, dass eine proaktive Drosselung nicht erlaubt ist.

"Fahrerassistenz und Automatisierung im Wiener Übereinkommen von 1968 Die Grundlage der Verkehrsregeln in der Straßenverkehrsordnung ist das Wiener Übereinkommen von 1968. Am 23.03.2016 ist eine Ergänzung in Kraft getreten, die den Gebrauch von Fahrerassistenzsystemen und Automatisierungsfunktionen in Kraftfahrzeugen regelt.

Art. 8 Absatz 5: Jeder Führer muss dauernd sein Fahrzeug beherrschen oder seine Tiere führen können. (...)"

Statement Firma TIER:

Die Firma TIER hat seit Beginn im März eine Parkverbotszone realisiert. Eine Drosselung sei ja aus rechtlicher Gründen nicht möglich

Zur genannten Thematik wurde das Kraftfahrtbundesamt zum aktuellen Stand der Rechtsprechung kontaktiert:

„(...) Für das Betreiben von im Verkehr befindlichen Fahrzeugen oder dem Zulassen/dem in Verkehr bringen besteht keine Zuständigkeit von Seiten des Kraftfahrt-Bundesamtes

Zum Thema Geofencing – also zur ortsbezogenen Begrenzung der erreichbaren Höchstgeschwindigkeit unter die tatsächliche bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit eines Fahrzeuges ohne Zutun oder sogar gegen den Willen des Fahrzeugführenden wurde durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) bisher der Standpunkt vertreten, dass es sich hierbei um kein Merkmal der zu erteilenden ABE gemäß der eKFV handelt.

Das bedeutet ein solches Merkmal ist durch das KBA bisher nicht genehmigt worden, unabhängig davon, ob ein genehmigtes Elektro-Kleinstfahrzeug ein solches Merkmal aufweist. Schon aus formalen Gründen aber auch aufgrund der nicht abgeschlossenen Diskussion über Sicherheitsfragen kann dieses Merkmal aktuell nicht genehmigt werden.

In der Praxis war die Argumentation bisher, dass die Entscheidungskompetenz darüber, ob dieses Merkmal verboten ist nicht beim KBA liegt.

Aktuell wird eine Risikoanalyse bzgl. Geofencing von Seiten des KBA ausgearbeitet.

Gerne fragen Sie in regelmäßigen Abständen über den Stand dieser Analyse bei mir nach. (...)

- KBA 12.08.2021 –

Die Verwaltung wird in gewissen Zeitabständen den neuesten Stand der Entwicklungen zur Drosselung bzw. Abschaltung der E-Tretroller beim KBA erfragen.

Die Verwaltung testet seit Mitte September das Tool VIANOVA. Mit Hilfe dieses Tools, kann die Ausbringung der Flotten überwacht werden. Park- und Parkverbotszonen können im Tool, welches auf einer Kartengrundlage der Stadt Troisdorf basiert, digital hinterlegt werden. Perspektivisch können nach entsprechender Rechtsgrundlage auch Fahrverbots- oder Drosselungszonen integriert werden. Stark frequentierte Routen sowie beliebte Ausleih- und Rückgabestandorte können dargestellt werden.

In Zusammenarbeit mit den Anbietern wird die Verwaltung viele kleine Parkflächen um die Stadtteilzentren herum definieren um das Parken zu steuern und gleichzeitig die Vorteile des „Free-Floating“ also des freien Abstellens der Roller möglichst beizubehalten. Die Nutzenden können seitens der Anbieter für das Abstellen in diesen Zonen mit bspw. Freiminuten „belohnt“ werden. Vorerst soll um die Parkflächen keine Parkverbotszone gelegt werden. Erst wenn keine Verbesserung der Situation eintritt soll dieser Schritt eine mögliche zusätzliche Maßnahme sein. Wird dieses Vorgehen angenommen, soll die Praxis auf das gesamte Stadtgebiet erweitert werden.

Die Verwaltung hat beim letzten Runden Tisch E-Tretroller am 12.08.2021 die im Titel der Vorlage genannten Problematik erneut thematisiert. Seitens der Anbieter wurde vorgeschlagen zu prüfen ob eine sogenannte „Push-Nachricht“ mit der Information des Fahrverbots in der Fußgängerzone vor jeder Fahrt realisiert werden kann. Eine weitere „Push-Nachricht“ könnte nach Beendigung einer Fahrt erfolgen, sofern der Nutzende die Fußgängerzone durchfahren hat. Ebenfalls soll eine höhere finanzielle Sanktionierung beim absichtlichen Abstellen/ beenden des Leihvorgangs in der Fußgängerzone geprüft werden.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

